

# ZH\_GERICHTE AC050034 vom 23. Juli 2005

Zh Gerichte, 2005-07-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_gerichte\\_AC050034](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_AC050034)

FR: ZH\_GERICHTE AC050034 du 23 juillet 2005

IT: ZH\_GERICHTE AC050034 del 23 luglio 2005

## Regeste

Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde, Begriff des Obergerichts als erste Instanz, Natur des Anspruchs auf psychiatrische Begutachtung, Anspruch auf mängelfreies Gutachten

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Urteil vom 25. Oktober 2001 sprach das Bezirksgericht Zürich,

### E. 4

Abteilung, den im damaligen Zeitpunkt wegen Fahren in angetrunkenem Zustand bereits viermal vorbestraften X. schuldig der Vereitelung einer Blutprobe im Sinne von Art. 91 Abs. 3 SVG, der mehrfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG (Nichtbeherrschen des Fahrzeugs), Art. 90 Ziff. 1 SVG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 SVG und Art. 4 Abs. 2 VRV (nichtangepasste Geschwindigkeit auf vereister Strasse), des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 und 3 SVG, des Fahrens ohne Führerausweis im Sinne von Art. 95 Ziff. 2 SVG sowie der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 2 StGB, begangen gegenüber seiner Ehefrau (BG act. 33 in BAZ c. X., Prozess Nr. DG000577). X. wurde mit 15 Monaten Gefängnis und einer Busse von Fr. 1'000.-- bestraft. Von der Einweisung in eine Trinkerheilanstalt im Sinne von Art. 44 StGB wurde seitens des Bezirksgerichts abgesehen, da im Gutachten der verkehrsmedizinischen Abteilung des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich vom 26. Juni 2001 die Massnahmewilligkeit von X. als gering beurteilt worden war (BG act. 25 in BAZ c. X., Prozess Nr. DG000577). b) Gegen dieses Urteil liess X. Berufung erklären (BG act. 35 in Prozess Nr. DG000577). Das Obergericht des Kantons Zürich, II. Strafkammer, bestätigte das erstinstanzliche Urteil im Schuldpunkt, reduzierte aber die Freiheitsstrafe auf 12 Monate Gefängnis. Die Höhe der Busse blieb unverändert. Ferner wurde X. gemäss seinem Antrag in eine Trinkerheilanstalt im Sinne von Art. 44 Ziff. 1 Abs. 1 StGB eingewiesen, wobei der Vollzug der Freiheitsstrafe in Anwendung von Art. 43 Ziff. 2 Abs. 1 StGB aufgeschoben wurde (OG act. 44 in X. c. StA, Prozess Nr. SB010557). c) In der Folge übergab der Betreuungsdienst Zürich III X. anlässlich eines von letzterem mehrfach verschobenen Gesprächs mehrere Adressen stationärer Therapiestationen (OG act. 2/36 S. 1). Allerdings meldete sich X. offenbar nur bei der Psychiatrischen Klinik K., wo keine eigentlichen stationären Massnahmen durchgeführt werden können (vgl. KG act. 2 S. 3). Schliesslich gab er am 11. März 2003 beim Bewährungsdienst Zürich III eine schriftliche Erklärung ab, wonach er sich für den Strafvollzug entschieden habe und den Bewährungsdienst bitte, beim Gericht dementsprechend Antrag zu stellen (OG act. 2/34; BG act. 11/3 in Prozess Nr. DG000577).

2. a) Mit Verfügung vom 19. Mai 2003 stellte das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste, die Massnahme, die nie begonnen wurde, ein und beantragte beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, es sei die zu Gunsten der stationären Massnahme aufgeschobene Freiheitsstrafe von 12 Monaten Gefängnis nachträglich zu vollziehen, und es sei zu prüfen, ob während des Strafvollzugs eine ambulante Massnahme durchzuführen sei (OG act. 1). b) Mit Eingabe vom 30. September 2003 liess X., der wie erwähnt die Erklärung abgegeben hatte, er habe sich für den Strafvollzug entschieden, dem Obergericht nunmehr beantragen, es sei eine ambulante Massnahme nach Art. 44 Ziff. 1 StGB unter Aufschub des Vollzugs der Gefängnisstrafe von 12 Monaten gemäss Urteil der II. Strafkammer des Obergerichts vom 15. Februar 2002 anzuordnen, eventualiter sei ein neues psychiatrisches Gutachten einzuholen (OG act. 13). c) Die mit dem Nachverfahren befasste III. Strafkammer beschloss am

## E. 6

Aus den Vollzugsakten geht hervor, dass sich der Beschwerdeführer mit Blick auf die ursprünglich angeordnete stationäre Massnahme sein eigenes Behandlungsprogramm zusammengestellt hatte. So hatte er mit der Klinik K. vereinbart, zunächst während zwei Wochen einen stationären Alkoholentzug zu machen, danach für kurze Zeit in die offene Abteilung überzutreten und anschliessend die Therapie auf ambulanter Basis weiterzuführen (vgl. OG act. 2/36 und OG act. 13). Dieses Therapiekonzept schwebte ihm auch vor, als er durch seinen amtlichen Verteidiger im Rahmen des vorliegenden Nachverfahrens dem Obergericht die Anordnung einer ambulanten Therapie unter Aufschub des Strafvollzugs beantragen liess (OG act. 13). Die Gutachter, deren Beurteilung sich das Obergericht anschloss, erachteten dieses Konzept indessen als nicht zweckmässig, da eine vorgängige stationäre Alkoholentgiftung nicht notwendig sei (OG act. 20 S. 18). Der Beschwerdeführer sei offensichtlich unter der starken Belastung der bei ihm festgestellten Hautkrebserkrankung zur Erreichung einer momentanen Alkoholabstinenz ohne aufgetretene Entzugssymptome und die damit verbundene Notwendigkeit des beschützenden Rahmens einer Klinik in der Lage gewesen (OG act. 20 S. 16). Sollte der Beschwerdeführer seinen Alkoholkonsum zwischenzeitlich wieder steigern, wäre eine Entzugsbehandlung unter den Bedingungen eines geschützten Rahmens durchaus auch im Gefängnis unter entspre-

- 15 - chender medikamentöser Abschirmung mit bspw. Distaneurin möglich (OG act. 20 S. 16, vgl. auch S. 18). a) In der Beschwerde wird dazu vorgebracht, das Trinkverhalten des Beschwerdeführers habe sich seit dem Zeitpunkt der Begutachtung im negativen Sinne verändert. Nach der letzten Operation im Zuge der Behandlung seiner Hautkrebserkrankung vor etwas mehr als drei Wochen habe er wieder vermehrt - und zwar täglich - Alkohol zu trinken begonnen, wobei es kürzlich auch wieder zu einem Vollrausch gekommen sei. Aufgrund dieser negativen Änderung im Trinkverhalten erscheine das mit Dr. H. (Klinik K.) besprochene Therapiekonzept wieder als zweckmässig. Eine entsprechende medikamentöse Abschirmung des Beschwerdeführers im Gefängnis sei dabei keine Alternative zum Therapiekonzept von Dr. H. Diese Argumente seien seitens der Verteidigung gegenüber der Vorinstanz geltend gemacht worden. Die Vorinstanz wende dagegen lediglich ein, in der Strafanstalt könne unter medikamentöser Abschirmung auch eine Alkoholentgiftung vorgenommen werden. Ob jedoch aufgrund jener erwähnten negativen Änderung im Trinkverhalten des Beschwerdeführers, die im Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht eingetreten sei, eine medikamentöse Abschirmung im Gefängnis eine

Alternative oder keine Alternative zum Therapiekonzept von Dr. H. sei, sei gutachterlich nicht abgeklärt worden (KG act. 1 S. 8), weshalb gestützt auf § 127 StPO eine erneute Begutachtung hätte erfolgen müssen. b) Die Beschwerde übersieht, dass die Gutachter ihre Einschätzung, in der Strafanstalt könne unter medikamentöser Abschirmung auch eine Alkoholvergiftung vorgenommen werden, ausdrücklich für den Fall abgaben, dass der Beschwerdeführer seinen Alkoholkonsum nach der Erstellung des Gutachtens wieder steigern sollte. Die Gutachter nahmen ihre Beurteilung somit in Vorwegnahme des später gegenüber der Vorinstanz geltend gemachten Rückfalls in den Alkoholkonsum vor, weshalb das Gutachten insoweit auch nicht lückenhaft ist. Im Übrigen ist die Frage, ob aufgrund zwischenzeitlich geänderter Umstände eine erneute Begutachtung hätte erfolgen müssen, eine solche des Bundesrechts, welche dem Kassationshof des Bundesgerichts im Rahmen der eidgenössischen

- 16 - Nichtigkeitsbeschwerde vorgelegt werden kann. Die Rüge ist deshalb unbegründet, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann.

#### **E. 7**

Weitere - konkrete - Rügen werden keine erhoben. Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. III. Ausgangsgemäss sind die Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 396a StPO). Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.